

ÖSTERREICHISCHER AERO-CLUB / FAA

1040 Wien, Prinz Eugen-Straße 12

Telefon: +43 1 718 72 97 | Fax: +43 1 718 72 97 - 17
www.aeroclub.at | faa@aeroclub.at



Zivilluftfahrtbehörde 1. Instanz
ZVR Zahl: 770691831

Gebührenordnung

des

Österreichischen Aero-Club - FAA, als Zivilluftfahrtbehörde I. Instanz (gemäß § 7 ÖAeC- Zuständigkeitsverordnung)

AUSGABE : 23. OKT. 2025

REVISION 9

Erstellt am: 14. OKT. 2025 ÖAeC / FAA Ing. Walter OCHSENHOFER Behördenleiter	Geprüft am: 23.10.2025 ÖAeC Mag. Franz Groß Finanzreferent	Freigabe am: 23.10.2025 ÖAeC Dipl. Ing. Wolfgang MALIK Präsident
---	---	---

Diese Gebührenordnung wurde in Erfüllung der Bestimmungen des § 7 der Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betreffend die Übertragung von Zuständigkeiten an den Österreichischen Aero-Club (BGBl 394/1994), in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 388/2020, erstellt und vom Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur am 18.11.2025 mit GZ: 2025-0.683.950 genehmigt.

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Die Parteien haben für jede in ihrem Interesse liegende Amtshandlung des Österreichischen Aero Club als Zivilluftfahrtbehörde I. Instanz (ÖAeC/FAA) die gemäß Abschnitt II festgesetzten Gebühren zu entrichten.

§ 2. (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren tritt in dem Zeitpunkt ein, in dem die Berechtigung rechtskräftig verliehen ist oder die Amtshandlung vorgenommen wird.

(2) Soweit eine Verpflichtung zur Entrichtung einer Gebühr nicht besteht oder nachträglich weggefallen ist, sind die bereits eingehobenen Beträge zurückzuerstatte.

§ 3. (1) Ergeht im Zusammenhang mit der Amtshandlung ein Bescheid, so sind die Gebühren in dessen Spruch festzusetzen.

(2) Liegt der Fall des Abs. 1 nicht vor, ist die Gebühr, wenn sie nicht ohne weiteres entrichtet wird, in einem abgesonderten Bescheid gemäß § 57 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, in der geltenden Fassung vorzuschreiben. Der Instanzenzug richtet sich nach den die Hauptsache betreffenden Vorschriften.

§ 4. Die Gebühren sind beim ÖAeC in bar, durch Einzahlung mittels Erlagschein oder durch Banküberweisung zu entrichten.

§ 5. Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die, bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften, zwar geändert wurden, die gebührenpflichtige Tätigkeit jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist.

§ 6. Diese Gebührenordnung tritt mit **01.01.2026** in Kraft und ersetzt die bisherige Gebührenordnung.

§ 7. Sie ist auf zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens anhängige Verwaltungsverfahren nicht anzuwenden. In diesen Fällen ist die bisherige Gebührenordnung anzuwenden.

§ 8. Dem ÖAeC steht es frei, die Gebühren im erforderlichen Ausmaß an die Geldentwertung anzupassen, wobei jede geplante Änderung der Gebühren mindestens 2 Monate vor ihrem geplanten Inkrafttreten dem Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur zur Genehmigung vorzulegen ist.

II. Abschnitt

Gebühren

I. Ziviles Luftfahrtpersonal

1	Ausstellung	
	a) einer Lizenz gem. VO(EU) 2018/395 und 2018/1976	110 €
	b) eines nationalen Fallschirmspringerscheines, Hängegleiterscheines, Paragleiterscheines bzw. Ultraleichtscheines	110 €
1A	Umwandlung einer Erlaubnis gem. ZLPV 2006 gegen eine Lizenz gem. VO(EU) 2018/395 und 2018/1976	82 €
2	Erteilung einer Erweiterung in Bezug auf Lizenzen gem. VO(EU) 2018/395 und 2018/1976 ausgenommen die erstmalige Erteilung der Berechtigungen für Fluglehrer und Prüfer	77 €
2A	Erteilung einer Erweiterung eines nationalen Fallschirmspringerscheines, Hängegleiterscheines, Paragleiterscheines bzw. Ultraleichtscheines ausgenommen die erstmalige Erteilung der Berechtigungen für Fluglehrer und Prüfer	56 €
2B	Zuweisung eines Prüfers für eine Prüfung oder Kompetenzbeurteilung gem. ZPH OeAeC 005 bzw. ZPH OeAeC 015 sowie ARA.FCL.205(c)	34 €
3	Verlängerung oder Erneuerung einer Lizenz oder eines Scheines gem. TP1 oder einer mit einer solchen verbundenen Berechtigung	56 €
4	Änderung Zuständigkeitsstaat einer Lizenz gem. VO(EU) 2018/395 und 2018/1976	260 €
5	Ausstellung eines Anerkennungsscheines für Lizenzen und Scheine gemäß TP 1	87 €
6	Erteilung der Berechtigung als Zivilfluglehrer gem. VO(EU) 2018/395 und 2018/1976 sowie gem. ZLPV	260 €
6A	Erteilung der Berechtigung als Prüfer gem. VO(EU) 2018/395 und 2018/1976 sowie gem. ZLPV	385 €
6B	Verlängerung der Berechtigung als Prüfer gem. VO(EU) 2018/395 und 2018/1976 sowie gem. ZLPV	110 €
7	Ausstellung einer Zweitausfertigung einer Lizenz oder eines Scheines gemäß TP 1	52 €
8	Adress-/Namensänderung in Lizenzen oder Scheinen	28 €
8A	Sonstige Erledigungen oder Amtshandlungen, die im Interesse der Partei liegen, pro Organ und angefangener ½ h	50 €

II. Ausbildungsorganisationen/Zivilluftfahrerschulen

9	Genehmigung einer Ausbildungsorganisation/Zivilluftfahrerschule für	
	a) ATO (Approved Trainings Organisation) für Freiballonfahrer und Segelflieger	3 550 €
	b) Fallschirmspringer und Piloten von Ultraleichtflugzeugen	663 €
	c) Piloten für Hänge- und Paragleiter	1 330 €
	zzgl. Aufwand gem. TP 25	
10	Erweiterung der Genehmigung einer Ausbildungsorganisation/Zivilluftfahrerschule	335 €
10A	Genehmigung von Ausbildungsprogrammen einer DTO (Declared Trainings Organisation) bzw. ATO (Approved Trainingsorganisation) -- je Ausbildungsprogramm --	340 €
11	Sonstige Änderungen der Genehmigung einer Ausbildungsorganisation/Zivilluftfahrerschule	340 €
12	Genehmigung von Lehrgängen einer Ausbildungsorganisation/Zivilluftfahrerschule	89 €

III. Zivilluftfahrzeuge und ziviles Luftfahrtgerät

13	Zuteilung des Kennzeichens	110 €
14	Eintragung im Luftfahrzeugregister und Ausstellung des Eintragungsscheines	138 €
15	Änderung der Eintragung und Berichtigung des Eintragungsscheines	70 €
15A	Hinterlegung von in § 44 und § 58 ZLLV 2010 genannten Urkunden für den Zeitraum von 12 Monaten	63 €
16	Lösung der Eintragung und Ausstellung einer Lösungsbescheinigung	83 €
17	Ausstellung einer Nichteintragungsbescheinigung	32 €
17A	Zweitausfertigung von Luftfahrzeugpapieren	110 €
18	Anerkennung ausländischer Bestätigungen der zulässigen Verwendung im Flug für motorisierte Hänge- und Paragleiter	119 €
19	Ausstellung des Lärmzeugnisses für motorisierte Hänge- und Paragleiter	87 €
20	Erstmalige Feststellung der Lufttüchtigkeit samt Ausstellung des Sonderlufttüchtigkeitszeugnisses, sowie der Nachprüfungsbescheinigung für motorisierte Hänge- und Paragleiter, zzgl. Aufwand für Prüfer hinsichtlich TP 20 gem. TP 25	233 €
20A	(entfällt)	
21	Nachprüfungen samt Ausstellung der Nachprüfungsbescheinigung	
	a) (entfällt)	0 €
	b) motorisierte Hänge- und Paragleiter	87 €
	c) Segelflugzeuge	388 €
	d) Ultraleichtflugzeuge	388 €
	zuzüglich Aufwand gem. TP 25 und TP 27	
22	Erteilung der Bewilligung von Instandhaltungs- und Instandhaltungshilfsbetrieben für motorisierte Hänge- und Paragleiter	666 €
23	Änderung der Bewilligung von in TP 22 genannten Betrieben	338 €
24	Verlängerung der Bewilligung von in TP 22 genannten Betrieben	171 €

IV. Besondere Bewilligungen

derzeit keine;

V. Gebühr nach Zeitaufwand, Reisezeitpauschalen und Auslagenersätze

25	Amtshandlungen zur Erledigung eines Parteienansuchens:	
	a) außerhalb des Behördensitzes pro Organ und angefangener ½ h der Amtshandlung vor Ort	50 €
	b) außerhalb des Behördensitzes zusätzlich Reisezeitvergütung pro Organ und angefangener ½ h	50 €
	c) außerhalb des Behördensitzes zusätzlich Reise- und Aufenthaltskosten nach tatsächlichem Aufwand.	
	d) innerhalb des Behördensitzes pro Organ und angefangener ½ h	50 €

VI. Allgemeine Gebühr

26	Bescheide bzw. Bestätigungen, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles dieser Gebühren fällt	63 €
27	Sonstige Erledigungen oder Amtshandlungen, die im Interesse der Partei liegen, soweit nicht ein anderer Tarifposten Anwendung findet, pro Organ und angefangener ½ h	50 €
28	Ausstellung von Abschriften, Bescheinigungen, Legitimationen, Zeugnissen und sonstigen Bestätigungen (jedoch nicht auch von einfachen kanzleimäßigen Übernahmsbestätigungen, wie Präsentationsrubriken oder dergleichen), sofern die Amtshandlung wesentlich im Privatinteresse der Partei gelegen ist und nicht unter eine andere Tarifpost fällt	31 €
29	Aufnahme von Niederschriften von mündlichen, wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Anbringen, für jeden Bogen der Niederschrift	31 €
30	Schriftliche Auskünfte, denen umfangreiche Vorbereitungen zugrunde liegen	119 €
31	Prüfungsgebühren für	
	a) Theorieprüfungen gem. VO(EU) 2018/395 und 2018/1976, je Prüfungsgegenstand	
	i) am Sitz des ÖAeC/FAA	16 €
	ii) an einem externen Ort	19 €
	b) Prüfungen für Fallschirmsprunglehrer gem. ZLPV	143 €
	c) Theoretische Prüfung für Lehrer für Hänge- beziehungsweise Paragleiter und motorisierte Hänge- beziehungsweise Paragleiter gem. ZLPV	143 €
	d) Praktische Prüfung für Lehrer für Hänge- beziehungsweise Paragleiter und motorisierte Hänge- beziehungsweise Paragleiter gem. ZLPV	143 €
	e) Prüfungen für Lehrer des sonstigen zivilen Luftfahrtpersonals gem. ZLPV	143 €
	f) sonstige Prüfungen	143 €
32	Standardisierungs-, Auffrischungs- oder Fortbildungslehrgänge gem. VO(EU) 2018/395, VO(EU) 2018/1976 und ZLPV	275 €